



Photovoltaikanlagen aus bauordnungsrechtlicher Sicht

Verfahrensfrei

Photovoltaikanlagen können verfahrensfrei in, an und auf Dach- und Außenwandflächen errichtet werden. Dies gilt nicht für Hochhäuser sowie für die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt (§ 62 Absatz 1 Bauordnung NRW).

Ausgenommen von dieser Regelung sind ebenso:

- der Bereich der Altstadtsatzung der Stadt Monheim am Rhein
- der Bereich der Denkmalbereichsatzung der Stadt Monheim am Rhein und
- eingetragene Baudenkmäler

Abstände auf dem Dach

Feuer darf nicht auf andere Gebäudeteile übertragen werden. Dazu müssen Photovoltaikanlagen mindestens 1,25 m von Brandwänden entfernt installiert werden. Sind die Außenseiten und die Unterkonstruktion nichtbrennbar, genügt ein Abstand von 0,5 m (§ 32 Absatz 5 Bauordnung NRW).

Kabel und elektrische Leitungen dürfen nur über die Brandwände geführt werden, wenn Feuer nicht weitergeleitet werden kann (zum Beispiel durch eine Schottung).

Außenwände

Überbrückt eine Photovoltaikanlage mehr als zwei Geschosse an der Außenwand, muss sie schwerentflammbar sein und darf nicht brennend abfallen oder abtropfen (§ 28 Absatz 3 Bauordnung NRW).

Abstandsflächen

Photovoltaikanlagen, mit einer Stärke von bis zu 0,25 m und mindestens 2,5 m Abstand zur Nachbargrenze, lösen keine Abstandsflächen aus. Bei Reihenmittelhäusern müssen zu den angrenzenden Nachbarhäusern nur die Abstände zu den Brandwänden eingehalten werden.

Gebäudeunabhängige Photovoltaikanlagen mit einer Höhe von bis zu 3 m können auf dem Grundstück mit einer Länge von bis zu 9 m an einer und bis zu 15 m an allen Grundstücksgrenzen errichtet werden (§ 6 Absatz 7 und 8 Bauordnung NRW).

Altstadtsatzung

Im Gebiet der Altstadtsatzung der Stadt Monheim am Rhein dürfen Solar- und Photovoltaikanlagen nicht auf beziehungsweise in der Dachfläche oder an einer von der Straße her einsehbaren Stelle der Fassade angebracht werden (§ 12 Altstadtsatzung Stadt Monheim).

Empfehlungen für den Brandschutz

Es wird empfohlen einen Trennschalter vor dem Wechselrichter ("Feuerwehr-Schalter") einzubauen, sowie gleichstromführende Kabel schwerentflammbar beziehungsweise feuerhemmend zu verlegen. Ein Schild ("PV-Anlage") kann für die Feuerwehr an der Außenwand zur Kennzeichnung angebracht werden.



